

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Korruption in der niedersächsischen Verwaltung bei Erteilung von Aufenthaltstiteln und Einbürgerungen?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 15.01.2024 - Drs. 19/3298, an die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nachdem im Mai 2023 in mehreren Fällen wegen des Verdachts der Korruption bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln in der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg berichtet wurde, die auch Gegenstand meiner Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drucksachen 19/1742 und 19/1799 waren, jedoch unter Verweis auf laufende Ermittlungen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vollständig beantwortet werden konnten, erregt die niedersächsische Verwaltung nun im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländern erneut bundesweite Aufmerksamkeit¹. Wie *Die Welt* berichtet², soll eine Sachbearbeiterin im Landkreis Osnabrück Einbürgerungen vorgenommen und im Gegenzug Bargeld entgegengenommen haben, das sie unterschlagen haben soll. In mehr als 300 Fällen habe sie seit Januar „grob fehlerhafte Einbürgerungen“ vorgenommen, weshalb die Staatsanwaltschaft wegen Untreue, Vorteilsnahme und Bestechlichkeit ermittelte. Insgesamt habe sie nach bisherigem Stand der Ermittlungen etwa 41 000 Euro in bar entgegengenommen, wobei ein „Mittelsmann“ einbürgerungswillige Personen zur Barzahlung aufgefordert habe. Im Einbürgerungsverfahren vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen, die Prüfung der eigenständigen Bestreitung des Lebensunterhaltes, der Identität sowie der Sprachkenntnisse seien dann unterlassen worden. Im Vergleich zum üblichen Verfahren sollen die Verfahren bei ihr zudem „deutlich kürzer“ gewesen sein. „Alle von der Frau vorgenommenen Einbürgerungen seien nachträglich überprüft worden (...). Sie blieben gültig, da keine Erkenntnisse vorlägen, die dagegen sprächen“.

1. Wie viele Fälle von Einbürgerungen, die nicht vorschriftsmäßig erfolgten, sind der Landesregierung bekannt (es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl und bearbeitender Behörde gebeten)?

Der Landesregierung sind - über die in Frage 2 benannten Fälle hinaus - keine Fälle bekannt.

¹ <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/osnabrueck-staatsbuergerschaft-gegen-barzahlung-ermittlungen-gegen-sachbearbeiterin-a-0313156c-9cae-4661-b15e-6ce8d9b7e784>,
<https://www.deutschlandfunk.de/sachbearbeiterin-soll-einbuergungen-nicht-ausreichend-geprueft-haben-104.html>,
<https://www.fr.de/politik/einbuergung-mitarbeiterin-auslaenderbehoerde-osnabrueck-antraege-zr-92773902.html>,
<https://www.zeit.de/news/2024-01/12/auslaenderbehoerde-mitarbeiterin-soll-geld-veruntreut-haben>,
<https://www.rnd.de/panorama/landkreis-osnabrueck-einbuergungen-gegen-bargeld-ermittlungen-gegen-mitarbeiterin-von-L2V2KRQDHRK5PG45TKUEAPTEL4.html>,
<https://www.evangelisch.de/inhalte/225798/12-01-2024/sachbearbeiterin-soll-300-fehlerhafte-einbuergungen-ausgefuehrt-haben>

² <https://www.welt.de/vermishtes/kriminalitaet/article249510100/41-000-Euro-erbeutet-Sachbearbeiterin-bot-offenbar-Einbuergungen-gegen-Bargeld-an.html>

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 6 verwiesen.

2. Wie viele Fälle sind bislang in der Kreisverwaltung Osnabrück bekannt geworden, und in wie vielen Fällen fand eine erneute Überprüfung der Einbürgerung statt?

Insgesamt hat die Mitarbeiterin 322 Einbürgerungen durchgeführt. Alle betroffenen Einbürgerungen wurden überprüft.

3. Wie fanden die Überprüfungen statt? Wurden in jedem Einzelfall fehlende Nachweise angefordert und Prüfungen wie etwa Sicherheitsanfragen nachgeholt? Welche Erkenntnisse erbrachten die Überprüfungen?

Die Fälle wurden einzeln im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Die Überprüfung ergab, dass

- in 33 Fällen beim Bundesamt für Justiz keine Auskünfte aus dem Bundeszentralregister angefordert wurden,
- in 64 Fällen keine Anfrage beim Verfassungsschutz erfolgte,
- in 16 Fällen keine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft erfolgte,
- in 16 Fällen keine Anfrage bei der Polizei erfolgte.

In 189 Fällen unterblieb die Feststellung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist. In 74 Fällen lagen die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht vor. In 17 Fällen war die Identität der eingebürgerten Personen nicht geklärt. In 40 Fällen fehlten entsprechende Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse.

Im Hinblick auf die 322 untersuchten Einbürgerungen ist festzustellen, dass 70 Einbürgerungen fachlich nicht beanstandet, allerdings auch in diesen Fällen Gebühren unterschlagen wurden.

Die Abfragen bei den Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutz, Polizei, Bundesamt für Justiz, Staatsanwaltschaft) wurden nachgeholt und ergaben in keinem Fall Erkenntnisse, die einer Einbürgerung entgegenstanden hätten.

4. Wie lange dauerten die fehlerhaften Verfahren, und wie lange dauern die Einbürgerungsverfahren üblicherweise bei der Kreisverwaltung Osnabrück?

Die Auswertungen der Einbürgerungen in den Jahren 2022 und 2023 haben ergeben, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit der rechtmäßig erfolgten Einbürgerungen bei etwa neun Monaten lag. Die Bearbeitungszeiten der zu Frage 2 aufgeführten Fälle lag durchschnittlich bei etwa vier Monaten.

5. Erfolgen Einbürgerungsverfahren in Osnabrück nach dem „Vier-Augen-Prinzip“? Falls ja, aus welchen Gründen fielen die fehlerbehafteten Verfahren nicht auf? Gibt es neben der beschuldigten Sachbearbeiterin noch weitere Personen, gegen die straf- oder dienstrechtliche Verfahren eingeleitet wurden oder eine entsprechende Einleitung geprüft wird?

Die Verfahren erfolgten nicht nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Gegen weitere Personen ermittelt die Staatsanwaltschaft Osnabrück in Ermangelung eines entsprechenden Anfangsverdachts derzeit nicht.

6. Was ist der Landesregierung über den „Mittelsmann“ bekannt? Ist dieser ebenfalls Mitarbeiter einer Behörde und/oder Mitarbeiter oder Mitglied einer Organisation, die im Bereich der Migrationsberatung und Einbürgerungsverfahren tätig ist?

Da nach den durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Osnabrück keinerlei Anhaltspunkte für ein Korruptionsdelikt der Beschuldigten vorliegen, war es mangels Haupttat nicht erforderlich, weitere Ermittlungen gegen den angeblichen „Mittelsmann“ vorzunehmen. Es gibt zudem keinerlei hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Mittelsmann an den in Rede stehenden Vermögensdelikten beteiligt war.

7. Wie lange dauern die Einbürgerungsverfahren durchschnittlich bei den einzelnen niedersächsischen Ausländerbehörden (bitte aufschlüsseln nach Dauer und Behörde)?

Die 52 niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden wurden um eine entsprechende Erhebung und Mitteilung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer gebeten. Die nachstehenden Angaben basieren auf den von den niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden jeweils übermittelten Angaben.

| | |
|------------------------|------------------------|
| LK Ammerland | 15 bis 18 Monate |
| LK Aurich | 12 Monate |
| LK Celle | 3 - 4 Monate |
| LK Cloppenburg | 12 Monate |
| LK Cuxhaven | 12 Monate |
| LK Diepholz | 6 Monate |
| LK Emsland | 18 Monate |
| LK Friesland | 10 Monate |
| LK Gifhorn | 12 Monate |
| LK Goslar | 3 Monate |
| LK Göttingen | 12 Monate |
| LK Grafschaft-Bentheim | 3 Monate |
| LK Hameln-Pyrmont | 12 Monate |
| LK Harburg | 12 Monate |
| LK Heidekreis | 9 bis 12 Monate |
| LK Helmstedt | 24 Monate |
| LK Hildesheim | mind. 18 bis 24 Monate |
| LK Holzminden | 9 - 12 Monate |
| LK Leer | 6 Monate |
| LK Lüchow-Dannenberg | 5 bis 6 Monate |
| LK Nienburg | 9 bis 12 Monate |
| LK Northeim | 4 bis 6 Monate |
| LK Oldenburg | 8 Monate |

| | |
|------------------|-----------------------------------|
| LK Osnabrück | Siehe Frage 4 |
| LK Osterholz | 12 Monate |
| LK Peine | 9 Monate |
| LK Rotenburg | 12 Monate |
| LK Schaumburg | 10 Monate |
| LK Stade | 6 Monate |
| LK Uelzen | 6 bis 24 Monate |
| LK Vechta | ca. 3 bis 6 Monate |
| LK Verden | 18 bis 20 Monate |
| LK Wesermarsch | 12 Monate |
| LK Wittmund | 15 Monate |
| LK Wolfenbüttel | 6 bis 9 Monate |
| Region Hannover | 12 bis 18 Monate |
| St Braunschweig | 12 Monate |
| St Celle | 12 bis 18 Monate |
| St Cuxhaven | 6 bis 8 Monate |
| St Delmenhorst | 6 Monate |
| St Emden | 12 Monate |
| St Göttingen | 12 Monate |
| St Hameln | 36 Monate |
| LHH | 3 bis 18 Monate |
| St Hildesheim | zw. 3 Monaten und mehreren Jahren |
| St Lingen | 15 bis 18 Monate |
| St Lüneburg | 10 Monate |
| St Oldenburg | 17 Monate |
| St Osnabrück | 13 Monate |
| St Salzgitter | ca. 18 Monate |
| St Wilhelmshaven | 26 Monate |
| St Wolfsburg | 7 bis 30 Monate |

8. Welche Wege gibt es und welche rechtlichen Anpassungen wären notwendig, um korruptionsanfälliges Verwaltungshandeln wie die Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln und zur Einbürgerung stärker zu zentralisieren und z. B. in einer zentralen (Landes-)Ausländerbehörde oder auf Bundesebene zu bündeln?

Die Landesregierung teilt nicht die der Fragestellung zugrundeliegende Auffassung, dezentrale kommunale Behörden und deren Beschäftigte seien grundsätzlich korruptionsanfälliger als zentrale Länder- oder Bundesbehörden und deren Beschäftigte. Alle Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung sind gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden.

In Ziffer 4 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung, Beschl. d. LReg v. 01.04.2014 - MI-11.31-03019/2.4.1.3 - (im Folgenden: AKRL) sind entsprechende Maßnahmen normiert. Es ist für jede Behörde vorgesehen, einen Gefährdungsatlas zu erstellen. In diesen werden nach Ziffer 4.1 der AKRL nur Arbeitsplätze aufgenommen, die einer gesteigerten Korruptionsgefährdung ausgesetzt sind. Nur für diese Arbeitsplätze ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Als weitere Maßnahmen sind beispielsweise eine Rotation (Ziffer 4.4), d. h. ein Arbeitsplatzwechsel in bestimmten Zeitabständen, oder das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen.

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen zu thematisieren. Für die Dienststellen sind Ansprechpartnerinnen und -partner für Korruptionsbekämpfung zu bestellen. Diese dienen den Beschäftigten als direkte Gesprächspartnerin und -partner.

Ferner werden die Beschäftigten der Landesverwaltung gemäß Ziffer 6.1 des gemäß RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 24.11.2016 - MI-Z 2.3-03102/2.4 - bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und mindestens einmal jährlich über das Annahmeverbot von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt. Den Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Eine Zentralisierung der Aufgaben des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts kommt für ein Flächenland wie Niedersachsen im Interesse einer wohnortnahen Bearbeitung nicht in Betracht. Nach Überzeugung der Landesregierung gibt es keinen Grund, die dezentrale Aufgabenwahrnehmung durch die niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte infrage zu stellen.

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um der vorhersehbaren Mehrbelastung der Ausländerbehörden durch einen verstärkten Zuzug aus dem Ausland und die Erleichterung der Einbürgerung zu begegnen? Welche Maßnahmen gedenkt sie gegebenenfalls diesbezüglich künftig zu ergreifen?

Zur Unterstützung der Arbeit der Ausländerbehörden durch die Landesregierung wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Personalausstattung der Ausländerbehörden“ in der Drucksache 19/2971 verwiesen.

Wie bereits in der Antwort zu der Frage 1 dargelegt, obliegt die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Niedersachsen den Landkreisen, den kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten. Die Organisationshoheit und damit der Einsatz und die Schulung von Personal unterfällt dem eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Die Staatsangehörigkeitsbehörden wurden frühzeitig über die beabsichtigte Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes informiert. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren setzte sich die Landesregierung erfolgreich im Bundesrat dafür ein, dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Gesetzesreform ein ausreichender Zeitraum liegt, damit die Staatsangehörigkeitsbehörden neben den organisatorischen Vorbereitungen u. a. Antragsformulare, Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Beratungsunterlagen an die künftige Rechtslage anpassen können.

10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach Bekanntwerden des Korruptionsverdachts in der Ausländerbehörde Lüchow-Dannenberg ergriffen, um weitere Fälle zu verhindern, und wie erklärt sie sich, dass es zu den Fällen in Osnabrück kommen konnte?

Die Landesregierung sieht keinen kausalen Zusammenhang zwischen den Vorfällen in Lüchow-Dannenberg und Osnabrück.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist lediglich Fachaufsicht über die kommunalen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden. Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung obliegen den Kommunen im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit insoweit selbst.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

11. Zum aktuellen Stand der Unregelmäßigkeiten in Lüchow-Dannenberg:

- **Ist das Verfahren gegen den beschuldigten Mitarbeiter abgeschlossen? Falls ja, mit welchen straf- und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen?**

Nein.

- **An wie vielen Erteilungen von Aufenthaltstiteln, Duldungen und sonstigen Entscheidungen, die zu einem weiteren Aufenthalt von ausreisepflichtigen Ausländern führte, war der beschuldigte Sachbearbeiter nach dem 11.10.2021 beteiligt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Art des Aufenthaltstitels, Duldung und sonstiger Entscheidung)?**

Dies ist Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens und kann daher derzeit nicht beantwortet werden.

- **Was passierte im Hinblick auf die Aufenthaltstitel, die durch den Beschuldigten in bisher vier bekannten und etwaigen weiteren Fällen (falls weitere ermittelt wurden, bitte angeben) trotz fehlender Voraussetzungen aufgrund von Geldzahlungen erteilt wurden?**
- **Sind die vier und etwaige weitere Personen, denen vom Beschuldigten trotz fehlender Voraussetzungen Aufenthaltstitel erteilt wurden, noch in Deutschland aufhältig? Falls ja, warum, und welche Maßnahmen werden diesbezüglich ergriffen?**

Nach Angaben des Landkreises Lüchow-Dannenberg werden die rechtlichen Möglichkeiten des Verwaltungsverfahrensrechts geprüft und wenn möglich die entsprechenden Verwaltungsverfahren eingeleitet. Derzeit laufe ein erster Prozess bezüglich der Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten in der Drs. 19/2034 verwiesen.

- **Wurden alle bisher durch den Beschuldigten erteilten Aufenthaltstitel, Duldungen und sonstige Entscheidungen seit Aufnahme seiner Tätigkeit in der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg nachträglich auf das Vorliegen der zur Erteilung notwendigen Voraussetzungen überprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?**

Nach Angaben des Landkreises Lüchow-Dannenberg wurden bisher stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt. Es wurde ein Raster aufgesetzt mit festgelegten Kriterien, um kritische Akten filtern zu können.

- **In wie vielen Verdachtsfällen wird derzeit ermittelt?**

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Verden sind aktuell 35 Verdachtsfälle Gegenstand des Verfahrens. In 22 dieser Fälle wird aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse eingehender ermittelt. Darüber hinaus gibt es vage Hinweise zu 59 weiteren ausländerrechtlichen Vorgängen, bei denen sich im Zuge weiterer Ermittlungen ein Anfangsverdacht ergeben könnte.